

Vereinssatzung des

# **Judo Club Alt Garge e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Judo Club Alt Garge e.V.“ und hat seinen Sitz in Alt Garge.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der JCA ist gemeinnützig. Er dient der Förderung und Ausübung des Judo-Kampfsportes nach sportlichen Grundsätzen, der Selbstverteidigung, wie Aikido, Karate und Kendo und der Pflege von Gymnastik, um Gesundheit, Ausdauer, Körperkraft und Willensstärke der Mitglieder zu fördern sowie Kameradschaft zu pflegen. Insbesondere soll die Jugend zu kräftigen und sittlich reifen Menschen herangezogen werden. Das Vermögen des JCA darf nur zu sportlich kulturellen Zwecken im Sinne des Amateurgedankens benutzt werden. Wirtschaftliche, politische, religiöse oder rassische Betätigungen dürfen innerhalb des JCA nicht erfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder gut beleumdete Sportfreund werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person werden, bei der keine sportärztlichen Bedenken bestehen. Vor dem Eintritt ist dem Sportfreund diese Satzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt des Mitgliedes, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss;
- b) Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes;
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung bei einem Beitragsrückstand von 1 Jahr
- d) Tod des Mitgliedes

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der JCA ist Mitglied des Deutschen Judo-Bundes mit seinen Gliederungen, des Landessportbundes und des Kreissportbundes. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig im Einklang mit deren Satzungen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer / Schriftführerin

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der / der Kassierer / Kassiererin
2. der / der Sportwart / Sportwartin

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der erweiterten Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand zusammen wird ermächtigt zur Regelung der Bestimmungen über:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Sportbetrieb im Verein

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntgabe am schwarzen Brett einzuladen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder anwesend ist (gilt nur für Stimmberechtigte). Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 15 Jahren.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von 3 Jahren
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### **Beschlussfassung der Versammlung**

Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Zuruf. Nur auf Antrag eines Viertels aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Wahl geheim.

## § 11

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 12

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmung der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Beschlüsse hierzu bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 13

### **Haftung**

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für etwa eintretende Diebstähle.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen bei der Mitgliederversammlung über eine Beschlussfassung zur Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## § 15

### Vermögen des Vereins

Die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anteil daran zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Niedersächsischen Judo-Verband e.V., der es zu Gunsten des Judosportes zu verwenden hat.

## §16

### Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Alt Garge, den 11.03.2023